

20.03.85

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeld- gesetzes

Punkt 10 der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

In Art. 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. In § 15 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

'(3) (wie in Art. 1 Nr. 5 der Vorlage)

(4) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird für jedes zum Haushalt rechnende Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, ein Freibetrag von 1.200 Deutsche Mark abgesetzt.'"

Begründung:

Die Änderung des § 15 Abs. 2 WoGG und die Streichung des § 15 Abs. 3 WoGG durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 haben die erst mit der 5. Wohngeldnovelle 1981 eingeführten

./.

98/2/85

- 2 -

familienbezogenen Vergünstigungen wieder beseitigt oder stark eingeschränkt. Im Zuge der Neuordnung des Familienlastenausgleichs ist daher die zusätzliche Einfügung des vorgeschlagenen Absatzes 4 aus familienpolitischer Sicht erforderlich, um die von hohen Wohnlasten besonders betroffenen Familien mit Kindern durch die Gewährung eines höheren Wohngeldes zu entlasten.